

Gültig ab: 01.11.2018  
Gültigkeit bis: fortlaufend

**Fachliche Weisungen**  
**Sozialversicherung der Leistungsbezieher**  
**Arbeitslosengeld**  
**Rentenversicherung**  
**Zuständiger RV-Zweig**

**Aktualisierung, Stand 11/2018****Wesentliche Änderungen**

Die Weisungen wurden gestrafft. Dadurch bedingte Textänderungen sind nicht farblich gekennzeichnet.

Die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der knappschaftlichen RV wurden näher erläutert.

- FW RV 2

### Gesetzestext

#### **§ 126 SGB VI – Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung**

Stand: Aktualisierung 03/2013

Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind in der allgemeinen Rentenversicherung die Regionalträger, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Dies gilt auch für die Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts.

#### **§ 133 SGB VI – Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte**

Stand: Aktualisierung 03/2013

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten

1. in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind,
2. ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder
3. bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

#### **§ 134 SGB VI – Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten**

Stand: Aktualisierung 03/2013

(1) Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden.

(2) Als knappschaftliche Betriebe gelten auch Versuchsgruben des Bergbaus.

(3) Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

(4) Knappschaftliche Arbeiten sind nachstehende Arbeiten, wenn sie räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden:

1. alle Arbeiten unter Tage mit Ausnahme von vorübergehenden Montagearbeiten,
2. Abraumarbeiten zum Aufschließen der Lagerstätte,
3. die Gewinnung oder das Verladen von Versatzmaterial innerhalb des Zechengeländes in Betrieb befindlicher Werke mit Ausnahme der Arbeiten an Baggern,
4. das Umarbeiten (Aufbereiten) von Bergehalden (Erzgruben) innerhalb des Zechengeländes in Betrieb befindlicher Werke,

5. laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie Grubenanschlussbahnen innerhalb des Zechengeländes,
  6. das Rangieren der Wagen auf den Grubenanlagen,
  7. Arbeiten in den zur Zeche gehörenden Reparaturwerkstätten,
  8. Arbeiten auf den Zechenholzplätzen, die nur dem Betrieb von Zechen dienen, soweit das Holz in das Eigentum der Zeche übergegangen ist,
  9. Arbeiten in den Lampenstuben,
  10. das Stapeln des Geförderten, das Verladen von gestürzten Produkten, das Aufhalden und das Abhalden von Produkten, von Bergen und von sonstigen Abfällen innerhalb des Zechengeländes,
  11. Sanierungsarbeiten wie beispielsweise Aufräumungsarbeiten und Ebnungsarbeiten sowie das Laden von Schutt und dergleichen, wenn diese Arbeiten regelmäßig innerhalb des Zechengeländes ausgeführt werden.
- (5) Knappschaftliche Arbeiten stehen für die knappschaftliche Versicherung einem knappschaftlichen Betrieb gleich.
- (6) Montagearbeiten unter Tage sind knappschaftliche Arbeiten im Sinne von Absatz 4 Nr. 1, wenn sie die Dauer von drei Monaten überschreiten.

### **§ 136 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Stand: Aktualisierung 03/2013

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. In diesen Fällen führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Versicherung durch. Dies gilt auch bei Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts.

**Inhalt**

Aktualisierung, Stand 11/2018.....	2
Wesentliche Änderungen .....	2
Gesetzestext.....	3
§ 126 SGB VI – Zuständigkeit der Träger der Rentenversicherung .....	3
§ 133 SGB VI – Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte.....	3
§ 134 SGB VI – Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten .....	3
§ 136 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See .....	4
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
2. Zuständiger RV-Zweig.....	6

## Fachliche Weisungen

### 2. Zuständiger RV-Zweig

Stand: Aktualisierung 11/2018

(1) Im IT-Verfahren COLIBRI erfolgt die Zuordnung zu einem Versicherungszweig, zur allgemeinen Rentenversicherung (RV) oder zur knappschaftlichen RV (mit ca. 1/3 höherem Beitragssatz).

**Zuständiger RV-Zweig (RV 2.1)**

(2) Die Zuordnung erfolgt zu dem RV-Zweig, bei dem zuletzt vor der Neu- oder Wiederbewilligung die RV durchgeführt wurde.

**Letzte RV (RV 2.2)**

(3) Die bisher im Alg-Antrag enthaltene Abfrage des RV-Zweigs wurde herausgenommen, da die Angabe „Knappschaftliche RV“ überwiegend unzutreffend war. Eine Zuordnung zur Knappschaftlichen RV erfolgt nur, wenn

**Knappschaftliche RV (RV 2.3)**

- nach der Arbeitsbescheinigung die RV zuletzt bei der Knappschaftlichen RV durchgeführt wurde (Frage 4.2 der Arbeitsbescheinigung)

oder

- die Betriebsnummer des letzten Arbeitgebers „980....“ oder „098....“ lautet (siehe Kopf der Arbeitsbescheinigung). Die Betriebsnummer ist auch dem IT-Verfahren ELBA zu entnehmen.

(3) Wird im IT-Verfahren COLIBRI die Auswahl „C: Knappschaftliche RV“ getroffen, erscheint ein Warnhinweis entsprechend Absatz 4.

**Warnhinweis bei Knappschaftl. RV (RV 2.4)**

(4) Bei rückwirkender Änderung der Zuordnung von knappschaftlicher RV auf allgemeine RV wird die Beitragszahlung vom IT-Verfahren COLIBRI maschinell korrigiert.

**Rückwirkende Änderung der Zuordnung (RV 2.5)**

(5) Zur Beitragserstattung bei zu Unrecht erfolgter Zuordnung zur Knappschaftlichen RV siehe FW RV 6.1 Abs. 1.

**Korrektur RV-Zweig (RV 2.6)**